Fehler bei der Beatmung: Der Tod eines 57-Jährigen in der Orthopädischen Klinik in Braunfels hätte vermieden werden können, wenn die Ärzte sorgfältiger gearbeitet hätten – so haben es die Richter des Landgerichts Limburg entschieden. Dennoch: Der Tochter des Mannes sprachen die Richter kein Schmerzensgeld für den Verlust zu. Sie erhält lediglich die Beerdigungskosten ersetzt. *(Archivfoto: Schierenbeck/dpa)*

2550 Euro für ein Menschenleben

GERICHT Kein Schmerzensgeld nach Tod eines 57-Jährigen durch Ärztefehler

VON STEFFEN GROSS

Braunfels/Limburg. Was ist ein Menschenleben wert? Keine 3000 Euro? Ein Urteil des Landgerichts Limburg hat eine Diskussion über die Menschenwürde nach dem Grundgesetz ausgelöst. In dem Prozess ging es um den Fall eines 57-jährigen Mannes, der nach einem Ärztefehler in der Orthopädischen Klinik Braunfels gestorben war.

Die Gerichtsmühlen mahlen manchmal langsam. Besonders langsam im Fall von Arzthaftungssachen, so scheint es. Mehr als sechs Jahre nach dem Tod des 57-jährigen Weilburgers in der Orthopädischen Klinik haben die Limburger Richter festgestellt, dass der Patient mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit deshalb verstorben ist, weil es während der Narkoseeinleitung zu Schwierigkeiten mit der Beatmung kam. Operiert werden sollte der Patient wegen eines Oberschenkelhalsbruchs. An Sauerstoffmangel soll er dann aber relativ schnell gestorben sein. Die Ärzte sollen die Probleme unterschätzt haben. Nicht nur das, sie hätten mit deren Auftreten sogar rechnen müssen, so die Auffassung des Gerichts. Weil ihnen bekannt gewesen sei, dass der Mann Medikamente einnahm, die genau diese Komplikationen hervorrufen können. Und die Richter sagen auch: Mit der Wahl einer anderen Beatmungsart hätte der Tod des Mannes vermieden werden können.

Die Klinik hatte zuvor vor Gericht dagegengehalten und eine Schuld stets weit von sich gewiesen. Hinweise auf die Komplikationen bei der Narkose habe es im Vorfeld keine gegeben. Vielmehr sei der Patient aufgrund einer schweren Herzvorerkrankung verstorben.

Gegen die Klinik geklagt hat die Tochter des Verstorbenen mit Hilfe ihres Anwalts Burkhard Kirchhoff, Patientenanwalt aus Weilburg, der auf Ärztefehler spezialisiert ist. Die Klägerin forderte von der Klinikgeschäftsführung sowie den verantwortlichen Ärzten ein Schmerzensgeld von 55 000 Euro sowie die Zahlung der Beerdigungskosten in Höhe von 2550,56 Euro.

Zwar gewann die Weilburgerin schließlich nach mehr als vierjähriger Dauer den Prozess, alles, was ihr die Richter zusprachen, aber waren die Beerdigungskosten plus Zinsen. Nicht nur für die Angehörige ist dieses Urteil schwer zu verdauen.

> Entscheidend ist, ob der Patient nach fünf Minuten, einer Woche oder fünf Jahren stirbt

Anwalt Kirchhoff nimmt es gar zum Anlass, die deutsche Rechtsprechung in Kunstfehlerverfahren grundsätzlich zu kritisieren: „Wenn unser Patient überlebt und jahrelang im Wachkoma gelegen hätte, dann hätte er ein Schmerzensgeld in einer Größenordnung von sicherlich 500 000 Euro erhalten." Eine Summe, die gemessen an Schmerzensgeldern in den USA noch gering ausfalle, so der Anwalt. Aber: „Das Landgericht Limburg hat der Tochter des Verstorbenen null Euro Schmerzensgeld zugesprochen. Sie hatte den Schmerzensgeldanspruch ihres Vaters aus der ärztlichen Fehlbehandlung geerbt", so Kirchhoff. Das Gericht stütze sich auf die obergerichtliche Rechtsprechung. So sei beim Bundesgerichtshof eine Tendenz erkennbar, wonach immer dann wenig bis gar kein Schmerzensgeld gezahlt wird, wenn der Patient schnell verstirbt, so Kirchhoff: „Ein Schmerzensgeldanspruch für die Verletzung des Lebens, genauer den Verlust des Lebens, besteht nicht."

Diese Einschränkung aber kann der Patientenanwalt im Grundgesetz nicht ausmachen. Im Gegenteil. Er meint, es sei keinesfalls mit der Menschenwürde zu vereinbaren, wenn Gerichte hinschauen sollen, „ob der Patient nach 5, 10, 30 Minuten oder einer Woche oder fünf Jahren verstorben ist". Kirchhoff: „Das Leben des Menschen ist das höchste Gut und es ist auch dem Bürger nicht vermittelbar, dass für den höchsten Verlust, den der Mensch und seine Angehörigen erleiden können Verantwortliche keinen Cent zahlen müssen, während bei langjährigen Schädigungen von Patienten hohe Beträge zu zahlen sind." Kirchhoff fordert: „Hier muss dringend der Gesetzgeber tätig werden."

Generell findet der Anwalt, dass die deutsche Rechtsprechung zu vorsichtig mit der Höhe von Schmerzensgeldern in Arzthaftungsprozessen umgehe. Kirchhoff: „Aus unserer Sicht könnte dabei auch der Lobbyismus der Versicherungswirtschaft und deren Einfluss auf die hohen Gerichte eine Rolle spielen." Er habe beobachtet, dass einzelne Richter auch an hohen Gerichten wie dem Bundesgerichtshof oder den Oberlandesgerichten Vorträge bei Versicherungskonzernen oder auch versicherungsnahen Gesellschaften halten. „Transparenz gibt es kaum", so Kirchhoff: „Die Einflussmöglichkeiten der Versicherungswirtschaft auf die Judikative dürften insgesamt deutlich höher liegen als die der geschädigten Patienten."